

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Gesetz Nr. 58 zur Ergänzung des Anhanges zum Gesetz Nr. 2 des Kontrollrates — Auflösung und Liquidierung der nationalsozialistischen Organisationen

Artikel I
Gemäß Artikel I Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2 des Kontrollrates wird der Anhang zu diesem Gesetz wie folgt ergänzt:

„63. Reichsgruppe der öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieure“,

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 6. September 1947 um 18.00 Uhr in Kraft. Ausgefertigt in Berlin, am 30. August 1947. (Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

Lucius D. C l a y, General

, Sholto D o u g l a s, Marschall der Royal Air Force

P. K o e n i g, General der Armee

V. S o k o l o v s k i, Marschall der Sowjetunion

unterzeichnet.)

Gesetz Nr. 59

Änderung des Kontrollratgesetzes Nr. 13 „Änderung der Vermögenssteuergesetze“

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Absatz a) des Artikels III des Kontrollratgesetzes Nr. 13 „Änderung der Vermögenssteuergesetze“ wird hiermit aufgehoben und durch nachfolgenden Text ersetzt:

a) Für die in § 1, Absatz (1) 2, und § 2, Absatz (1), 2 des Vermögenssteuergesetzes aufgezählten Körperschaften, Personeneinigungen und Vermögensmassen:

I. 2%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500 000,— nicht übersteigt!

H. 2*/% wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500 000,— übersteigt.

Artikel II

Dieses Gesetz hat Gesetzeskraft vom 1. Januar 1946 ab, dem Tage des Inkrafttretens des Kontrollratgesetzes Nr. 13. Ausgefertigt in Berlin, am 20. Oktober 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes* sind von

P. K o e n i g, General der Armee

V. S o k o l o v s k i, Marschall der Sowjetunion

G. P. H a y s, General

B. H. R o b e r t s o n, Generalleutnant

unterzeichnet.)

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 219
30. September 1947

Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:
Die jetzt auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit (RGBL I S. 45) gültigen Tarifordnungen bleiben in Kraft, bis diese von den zuständigen Behörden aufgehoben oder abgeändert oder neubearbeitet werden.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

G. M. O b o r n, Oberstleutnant
Vorsitzführender Stabschef

BK/O (47) 229
16. Oktober 1947

Erteilung und Versagung der Gewerbeerlaubnis

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Wer innerhalb des Stadtgebietes von Berlin ein selbständiges Gewerbe betreiben will, bedarf hierzu, einer Erlaubnis.
Die Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn

(I) der Antragsteller die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung nicht besitzt. Die persönliche Zuverlässigkeit liegt nicht vor:

(I) bei Personen, die von der Entnazifizierungs-Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (46) 1U1 a betroffen werden und deren Berufung «einen» des Entnazifizierungs-Komitees nicht «altgegeben» wurde, mit nachträglicher Bestätigung seitens der betreffenden Militärregierung;

(II) bei Strafgefangenen, aus der Haft vorübergehend Entlassenen oder unter Bewährungsfrist gestellten Personen;

(III) bei Personen, denen die Bürgerrechte aberkannt sind;

(IV) bei Personen, die unter Anklage stehen oder ihre Aburteilung erwarten»

(V) bei Personen bei denen außer den in dieser Anordnung angeführten Einschränkungen laut bestehendem deutschem Gesetz Grund zur Versagung der Gewerbeerlaubnis besteht;

(2) die Rohstoffe die Ausübung der Gewerbetätigkeit vonauensichtlich nicht zuläßt, oder

S3) die erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtung an nicht oder noch nicht vorhanden sind, oder

(4) die Erlaubnis mit einer Entscheidung der Militärbesetzungsbehörden im Widerspruch stehen würde.

2. Die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen ein treten oder bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 1 rechtfertigen würden.

Die Erlaubnis kann bis auf weiteres aufgehoben werden, wenn die Gewerbetätigkeit nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung aufgenommen oder später auf die Dauer von mehr als sechs Monaten unterbrochen wird, auch wenn den Gewerbetreibenden an der Unterbrechung kein Verschulden trifft. Im Falle, daß ein Gewerbeerlaubnis bis auf weiteres aufgehoben worden ist, weil die Gewerbetätigkeit für die Dauer von mehr als sechs Monaten unterbrochen war, ist es dem Betroffenen gestattet, einen neuen Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis einzureichen.

Ein Anspruch auf Entschädigung kann aus der Aufhebung der Gewerbeerlaubnis nicht hergeleitet werden.

3. Die Gewerbeausübung hat, grundsätzlich durch den Inhaber des Unternehmens selbst zu erfolgen. Wo Anträge auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis in bezug auf, It. Militärregierungs-Gesetz Nr. 52, unter Kontrolle stehende Betriebe gestellt werden, ist der «einen» der Militärregierung ernannte Verwalter «in Sinne dieser Anordnung «is Inhaber zu betrachten. In solchen Fällen findet § 1 (1) (Versagung auf Grund mangelhafter fachlicher Eignung) bei dem Verwalter selbst keine Anwendung, vorausgesetzt, daß der Betriebsleiter die nötige Fähigkeit zur Gewerbeausübung besitzt.

Die Gewerbeausübung durch einen Stellvertreter ist nur aus zwingenden Gründen und mit besonderer Erlaubnis zulässig. Die Gründe müssen, mit Ausnahme von Krankheit und Tod, außerhalb der Person des Gewerbetreibenden liegen.

Für eine Übertretung oder ein Verschulden des Stellvertreters ist der Inhaber des Gewerbebetriebes verantwortlich, falls dieser der erforderlichen Sorgfalt- und Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist.

Im übrigen unterliegt der Stellvertreter der Bestimmung des § 1, Abs. (1).

Die Stellvertretererlaubnis kann auf Zeit oder bis auf Widerruf erteilt werden.

4. Über Erteilung und Widerruf der Gewerbe- und Stellvertretererlaubnis entscheidet die für den Sitz des Gewerbebetriebes zuständige Bezirksverwaltung, soweit es sich um Einzelhandels- und Handwerksbetriebe handelt.

Soweit es sich um Groß- und Einzelhandels- und Gewerbebetriebe handelt, deren gewöhnliche Tätigkeit über die Grenzen eines Bezirkes hinausreicht, entscheidet «in Stelle der» Bezirksverwaltung der Magistrat.

5. Wer eine nach dieser Anordnung erlaubte Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz einer Gewerbeerlaubnis zu sein, hat Strafverfolgung wegen Nichtbefolgung einer Anordnung der Militärregierung zu gewärtigen.

6. Der Widerruf und die Versagung der Gewerbeerlaubnis ist dem Antragsteller unter Bekanntgabe der Gründe mit schriftlichen Bescheiden per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten unter Darlegung der Gründe bei derjenigen Behörde einzureichen, welche den Bescheid gefaßt hat. Verweigert oder widerruft ein Verwaltungsbezirk eine Gewerbeerlaubnis, so kann dagegen Berufung beim Magistrat eingelegt werden, welcher dann darüber entscheidet. Gegen die Abweisung einer Berufung durch den Magistrat kann weitere Berufung (Klage) beim zuständigen Gericht erhoben werden.

Gegen die Vertagung oder den Widerruf einer Gewerbeerlaubnis durch den Magistrat kann Berufung (Klage) bei dem zuständigen Gericht erhoben werden. Die Berufung oder zweite Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Der Magistrat erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

8. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung verlieren alle seitens des Magistrats erlassenen Bestimmungen, die mit ihr nicht im Einklang stehen, ihre Gültigkeit.

9. Am Schlüsse eines jeden Quartals hat der Magistrat der Alliierten Kommandantur ein Verzeichnis über alle während des Quartals erteilten und versagten Gewerbeerlaubnisse vorzulegen.

10. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 30. Juni 1948 außer Kraft, es sei denn, daß ihre Gültigkeitsdauer ausdrücklich verlängert wird.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d' A r n o o

Colonel

Vorsitzführender Stabschef

BK/O (47) 230
16. Oktober 1947

Gasversorgung und -rationierung

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Der Magistrat und die Berliner Gaswerke sind verantwortlich für die ununterbrochene Gasversorgung in Berlin, gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung.

2. Die Lieferung von Gas ist auf einer gerechten und unvorezogenen Basis zwischen dem britischen, französischen, sowjetischen und amerikanischen Sektor von Berlin aufzuteilen.

3. Die Verwendung von Gas für Schaufensterbeleuchtungs- und Reklamewecke ist verboten.